

**Richtlinien der Stadt Münster
zur Durchführung des
Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung
als Leistung zur Sozialen Teilhabe
im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)**

1. Zweck und Nutzung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen

- 1.1 Die Stadt Münster fördert einen Fahrdienst zur Durchführung von Fahrten für Menschen mit Behinderung als Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX. Der Fahrdienst wird vom Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Münsterland e.V (im Folgenden: ASB) durchgeführt. Für die Durchführung kann der ASB mit weiteren Anbietern zusammenarbeiten.
- 1.2 Der Fahrdienst wird auf der Grundlage der Richtlinien zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom 28.11.2019 (im Folgenden: Heranziehungs-satzung) durchgeführt. Die Kosten werden der Stadt Münster vom LWL erstattet. Ausgenommen davon sind Leistungen an Personen bis zur Beendigung der Schulbildung – für diese Leistungen ist die Stadt Münster örtlicher Träger der Eingliederungshilfe- und Leistungen an Personen, für die andere Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig sind.
- 1.3 Die Fahrten dienen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das heißt, sie sollen Menschen mit Behinderung den Kontakt zu ihrer Umwelt sowie die Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben ermöglichen und erleichtern. Dazu gehören zum Beispiel Besuche von Verwandten und Freundinnen und Freunden, die Teilnahme an Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder kulturellen Bedürfnissen dienen sowie die Erledigung von Besorgungen.
- 1.4 Fahrten, die der schulischen Ausbildung oder beruflichen Zwecken dienen, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Dies gilt auch für Fahrten, die der ärztlichen Versorgung oder der sonstigen medizinischen oder therapeutischen Behandlung dienen. Hier gilt die vorrangige Zuständigkeit anderer Kostenträger, z.B. der der Agentur für Arbeit, der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Kranken- und Pflegekassen.
- 1.5 Die Beförderung mit diesem Fahrdienst ist auf Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Münster - mit Ausnahme des Waldfriedhofs Lauheide - beschränkt.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen, Leistungsumfang, Verfahren

- 2.1 Berechtigt zur Inanspruchnahme von Fahrdiensten sind Menschen mit Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII in der am 31.12.2019 geltenden Fassung, denen
- die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund von Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist,
 - die weder über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen noch ein Kraftfahrzeug eines Familien- oder Haushaltsangehörigen tatsächlich nutzen können und-
 - die ihren Wohnsitz in Münster haben.

Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist auf Grund von Art und Schwere der Behinderung insbesondere Personen nicht zumutbar, die ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder wegen der besonderen Art und Schwere der Behinderung einem Rollstuhlfahrenden gleichgestellt sind und für ihre Fortbewegung dauernd andere Hilfen benötigen. Durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ ist die Unzumutbarkeit, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, in jedem Fall bereits nachgewiesen. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit sind infrastrukturelle Nachteile nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit behinderungsbedingt ein Wohnen in einer infrastrukturell günstiger ausgestatteten Umgebung nicht möglich ist (z.B. wegen fehlenden barrierefreien Wohnraums).

- 2.2 Für den Einsatz von Einkommen und Vermögen gilt Teil 2 Kapitel 9 SGB IX. Eine Prüfung des Einkommens und Vermögens ist entbehrlich, soweit laufende Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX vom LWL erbracht werden.

Die Antragstellenden werden durch die vom LWL erstellten „Hinweise zum Einkommens- und Vermögenseinsatz bei der Inanspruchnahme von Fahrdiensten zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen“ (Anlage 2 der Richtlinien des LWL zur Heranziehungssatzung in der jeweils aktuellen Fassung) über die maßgeblichen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen informiert und auf ihre Mitwirkungspflichten nach dem Sozialgesetzbuch I (§§ 60 ff.) hingewiesen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, das Sozialamt der Stadt Münster zu informieren, wenn ihr Einkommen oder Vermögen die maßgeblichen Grenzen übersteigt. Das Sozialamt prüft dann anhand der Einkommens- und Vermögensunterlagen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Beitrag zu den Aufwendungen für den Fahrdienst zu erbringen ist.

- 2.3 Sofern Antragstellende keinen Beitrag zu den Aufwendungen für den Fahrdienst erbringen müssen, erhalten sie befristet für das laufende Kalenderjahr die Teilnahmeberechtigung für die Nutzung des Fahrdienstes. Für die Folgejahre wird die Teilnahmeberechtigung auch jeweils befristet für ein Kalenderjahr erteilt.

Leistungsberechtigte erhalten vom Sozialamt monatlich zehn Berechtigungsscheine für je eine Fahrt. Die Berechtigungsscheine sind für den aufgedruckten Monat und bis zum 15. des Folgemonats gültig. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des gültigen Schwerbehindertenausweises..

Bei besonderer Begründung können zusätzlich bis zu sechs Berechtigungsscheine monatlich gewährt werden.

Bei Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist nach den LWL-Richtlinien zur Heranziehungssatzung davon auszugehen, dass der Leistungsberechtigte einen Teil des Bedarfs bereits durch integrierte Angebote deckt. Daher wird der Leistungsumfang für diesen Personenkreis in der Regel auf 40% des Leistungsumfangs (4 bzw. 6 Fahrscheine) begrenzt.

- 2.4 Sofern Antragstellende einen Beitrag zu den Aufwendungen für den Fahrdienst erbringen müssen, erhalten sie anstelle der Teilnahmeberechtigung für den Fahrdienst ein Persönliches Budget für Mobilität.

3. Einsatz des Fahrdienstes

Die Einsatz- und Leitzentrale des ASB ist in der Zeit von 7 bis 23 Uhr unter der Telefonnummer 19707 zu erreichen. In dieser Zeit werden auch Fahrten durchgeführt. Fahrwünsche zu anderen Zeiten soll entsprochen werden, soweit die Durchführung rechtzeitig geplant werden kann.

4. Ablauf und Organisation des Fahrdienstes

- 4.1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einsatz- und Leitzentrale des ASB haben vor Annahme einer Fahrt die Teilnahmeberechtigung der Kundin/des Kunden zu prüfen. Sie sind verpflichtet zu prüfen, dass Fahrten nicht zu den Zwecken durchgeführt werden, die nach Ziffer 1.4 vom Fahrdienst ausgeschlossen sind. Die Teilnahmeberechtigten haben vor Antritt der Fahrt einen Berechtigungsschein bei gleichzeitiger Vorlage des Schwerbehindertenausweises an die Fahrerin/ den Fahrer des Fahrzeuges auszuhändigen. Die Fahrerin/der Fahrer des Wagens versieht den Berechtigungsschein mit dem Datum und der Uhrzeit der Fahrt.
- 4.2 Die Berechtigungsscheine sind nicht übertragbar. Die Berechtigung verliert, wer anderen Personen seine Berechtigungsscheine überlässt oder in anderer Weise Berechtigungsscheine missbräuchlich einsetzt.
- 4.3 Die Rechnungsstelle des ASB stellt die Fahrscheine monatlich zusammen und legt diese mit einer Auflistung der Fahrten je berechtigtem Teilnehmenden und je durchführendem Anbieter der Stadt Münster zur abschließenden Prüfung vor. Die vorliegenden und geprüften Berechtigungsscheine dienen als Abrechnungsgrundlage zwischen dem ASB und der Stadt Münster.
- 4.4 Der Arbeiter-Samariter-Bund erhält für die Durchführung des Fahrdienstes von der Stadt Münster einen Kostenersatz, der sich aus der Leistungsvereinbarung ergibt. Die Kosten der weiteren durchführenden Institutionen rechnet der Arbeiter-Samariter-Bund unmittelbar mit diesen ab.
- 4.5 Die Besetzung der Fahrzeuge, die für den Fahrdienst eingesetzt werden, wird bedarfsgerecht vorgenommen. Im Bedarfsfalle wird die Fahrerin/der Fahrer von einem weiteren Mitarbeitenden begleitet. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast am Abfahrts- und Zielort behilflich zu sein. Für die Beförderung des berechtigten Personenkreises setzen die durchführenden Institutionen (ASB und seine Kooperationspartner) geeignetes Personal ein.

- 4.6 Wünschen der Kundinnen und Kunden soll im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der Kapazitäten und eines geordneten Betriebsablaufes nachgekommen werden, insbesondere sollen spontane Fahrtwünsche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllt werden.

5. Qualitätssicherung des Fahrdienstes

Zur Sicherung der Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer wird ein „Fahrdienstbeirat“ eingerichtet, zu dem das Sozialamt jährlich und bedarfsbezogen auch häufiger einlädt. Zum Beirat gehören neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASB und des Sozialamtes der Sprecher /die Sprecherin der Arbeitsgruppen „Stadtplanung und Verkehr“ und „Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, 1 Mitglied der Kommunalen Seniorenvertretung sowie mindestens 4 Kundinnen und Kunden des Fahrdienstes.

6. Diese Richtlinien treten am 01.08.2020 in Kraft.